

**Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Berlin**

vom 28. September 2000 (ABl. 2001 S. 424),
zuletzt geändert am 18. Mai 2017 (ABl. S. 3396)

§ 1

Kostenerhebung

Für Leistungen der Zahnärztekammer Berlin werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Darüber hinaus können Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt am 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist sowie der Verwaltungsgebührenordnung mit Gebührenverzeichnis vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt am 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430, 432) geändert worden ist, in ihren jeweils geltenden Fassungen erhoben werden.

§ 2

Auslagen

(1) Auslagen, die der Zahnärztekammer Berlin bei der Erbringung von Leistungen entstehen, sind vom Kostenschuldner zu ersetzen. Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf Antrag entstehen,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Post- sowie Telefax- und Fernsprechgebühren,
5. Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden.

(2) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 3

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner für eine Amtshandlung ist,

1. wer die Tätigkeit der Zahnärztekammer Berlin selbst durch Antrag oder durch die Anzeige eines Vorhabens oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
2. wer die Kosten kraft einer gegenüber der Zahnärztekammer Berlin abgegebenen Erklärung übernimmt,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen oder besondere Leistungen der Zahnärztekammer Berlin ist derjenige, der

1. die Einrichtungen oder Gegenstände benutzt bzw. dem die besondere Leistung zugutekommt,
2. die Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände bzw. die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlungen ihm zuzurechnen sind, veranlasst.

(3) Werden die Kosten von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Kosten werden von der Zahnärztekammer Berlin festgesetzt.

(2) Gebühren für Amtshandlungen werden bei Vorliegen eines Antrages mit Datum des Eingangs, im Übrigen mit der Vollendung der Amtshandlung fällig.

(3) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Zahnärztekammer Berlin sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung fällig.

(4) Auslagen werden sofort mit ihrer Entstehung fällig.

(5) Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden sowie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5

Beitreibung, Vorschusszahlung

(1) Verwaltungskosten, die nicht termingerecht gezahlt werden, sind unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf dieser Frist können Verzugszinsen gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuchs neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden. Nicht gezahlte Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Zahnärztekammer Berlin übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner.

(2) Eine zur Zahlung von Verwaltungskosten verpflichtende Tätigkeit oder Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles derselben sowie von der Zahlung eines Vorschusses für Barauslagen abhängig gemacht werden.

§ 6

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt oder zurückgenommen, so wird eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 5/10 der Gebühr für diese Amtshandlung erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen worden ist.

(2) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 7

Rechtsbehelfe, Kosten des Widerspruchsverfahrens

(1) Die Kostenentscheidung kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung. Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin.

(2) Für das Widerspruchsverfahren werden, sofern der Widerspruchsführer im Ergebnis unterliegt, Gebühren vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erhoben.

(3) Ist durch den angefochtenen Verwaltungsakt eine Leistung gebührenpflichtig versagt oder vorgenommen worden, so ist für den Widerspruch eine Gebühr in der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Höhe zu entrichten, soweit der Widerspruch erfolglos war. Eine Ausnahme kann durch Entscheidung des Vorstandes erfolgen, wenn die Gebührenpflicht zu sozialen Härten führt.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen einen Kosten- oder Beitragsbescheid, so ist eine Gebühr nach § 34 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 22 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, zu entrichten.

(5) Die Zahnärztekammer Berlin kann von dem Widerspruchsführer die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr verlangen. Sie hat hierbei eine Frist zu setzen, innerhalb derer ihr die Zahlung des Vorschusses nachzuweisen ist. Wird die Einzahlung des Vorschusses innerhalb der Zahlungsfrist nicht nachgewiesen, ist der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen. Auf die Folge ist bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Ist der Widerspruchsführer außerstande, die Gebühr ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Widerspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und mutwillig erscheint.

(6) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, Vollstreckungsmaßnahmen, Vollstreckungsaufschub, durch Insolvenzantrag sowie durch Ermittlungen der Zahnärztekammer Berlin über Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldners.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in Berlin (Kammergebührenordnung) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 358) für den Geltungsbereich der Zahnärztekammer Berlin außer Kraft (Artikel III Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom 30. Oktober 1995, GVBl. S. 703).

Gebührenverzeichnis der Zahnärztekammer Berlin

Nr.	Leistung	Betrag EUR
Abschnitt I		
Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz		
1.01	Abschlussprüfung oder Wiederholungsprüfung aller Prüfungsfächer für Zahnmedizinische Fachangestellte je Prüfling	160
1.02	Abschlussprüfung oder Wiederholungsprüfung aller Prüfungsfächer für Zahnmedizinische Fachangestellte, Nichtkammermitglieder als Auszubildende, je Prüfling	200
1.03	Wiederholungsprüfung bei Befreiung von mindestens einem Prüfungsfach, je Prüfling	130
1.04	Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages für Kammermitglieder als Auszubildende	35
1.05	Eintragung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrages für Nichtkammermitglieder als Auszubildende	70
1.06	Ortsbegehung der Ausbildungsstätte zur Eignungsprüfung	250
1.07	Prüfung von Ausbildungs-/Umschulungskonzepten berufsbildender Einrichtungen	250
Abschnitt II		
Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz		
2.01	Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Gebietsbezeichnung	100
2.02	Abnahme einer Prüfung nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist	540
2.03	vollständige Bearbeitung eines Neuantrages oder Überprüfung der Verlängerung einer Weiterbildungsberechtigung	

Kieferorthopädie	1.245
Oralchirurgie	785
Öffentliches Gesundheitswesen	240

Abschnitt III

Leistungen nach der Röntgenverordnung

3.01	Prüfung der Nachweise der Qualitätssicherung für Röntgeneinrichtungen, die in Ausübung der Zahnheilkunde am Menschen angewendet werden	60
3.02	erste Nachprüfung zusätzlich	65
3.03	zweite Nachprüfung zusätzlich	80
3.04	persönliche Beratung zur Qualitätssicherung	85
3.05	Prüfung DVT-Röntgengerät	130
3.06	je Nachprüfung DVT-Röntgengerät zusätzlich	140
3.07	Aktualisierung der Fachkunde Strahlenschutz Zahnärzte - Nachprüfung	35
3.08	Aktualisierung der Kenntnisse Strahlenschutz Fachpersonal - Nachprüfung	20
3.09	Bearbeitung eines Antrages zur Fortgeltung der Kenntnisse im Strahlenschutz Fachpersonal	30

Abschnitt IV

Verwaltungsgebühren

4.01	Schlichtungsausschuss gemäß Schlichtungsordnung pro Sitzung	767
4.02	Fachsprachprüfung	450
4.03	Erteilung einer Rüge	128
4.04	Bearbeitung des Einspruchs gegen eine Rüge	128
4.05	Durchführung des Adressmittlungsverfahrens (Etikettendruck)	100
4.06	BuS-Handbuch	40
4.07	Personalbereitstellung im Adressmittlungsverfahren pro angefangene Stunde	30
4.08	Handbuch der Zahnärztekammer Berlin (Kammerhandbuch)	35
4.09	Berichtsheft (Duplikat)	20
4.10	Ausstellung von Bescheinigungen und Duplikaten	20

(zum Beispiel letter of good standing, Urkunden, Zeugnisse, Ausweise)

4.11	Textexemplar der Röntgenverordnung	8
4.12	Ausstellung von Beglaubigungen	5

Abschnitt V
Aufstiegsfortbildungen Fachpersonal

5.01	Überprüfung zur institutionellen/individuellen Prüfungszulassung	100
5.02	Prüfungsgebühr Fortbildungsprüfung ZMP/ZMV	280
5.03	Prüfungsgebühr Fortbildungsprüfung DH	640
5.04	Prüfungsgebühr Fortbildungsprüfung FZP (Komplettkurs)	625
5.05	Prüfungsgebühr Fortbildungsprüfung FZP (Modul nach ZMV)	345
5.06	Wiederholungsprüfung ZMP/ZMV	200
5.07	Wiederholungsprüfung FZP (Komplettkurs)	400
5.08	Wiederholungsprüfung FZP (Modul nach ZMV)	300
5.09	Wiederholungsprüfung DH	450
5.10	Anerkennung ZMF	100

Diese Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 5. Juli 2017

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Ausgefertigt:

Berlin, den 13. Juli 2017

Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

Dr. Michael Dreyer
Vizepräsident